



Wasserrechtliche Hintergründe für das Verbot von Sickergruben-Toiletten

Bei der Versickerung von Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften vom Grundwasser nachteilig verändern können, handelt es sich um eine Benutzung, die einer vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (vgl. §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 5 Wassergesetz BW (WG)).

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf das Grundwasser verbunden sein können, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Nach §§ 6, 47 WHG und § 14 Abs. 2 WG ist das Grundwasser nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, die Funktions- und Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 WHG).

Für Gärten im Wasserschutzgebiet gelten besonders strenge Regelungen (siehe jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO)).

Das illegale Versickern von Abwasser ohne Vorklärung stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar und kann von der Wasserbehörde mit einem **Bußgeld** geahndet werden und die **Beseitigung** der Sickergrube kann behördlich **angeordnet** werden.

Ggfs. muss auch geprüft werden, ob sogar eine **Straftat** nach §§ 324, 324a, 326 Abs. 1 Nr. 4a Strafgesetzbuch (StGB) vorliegt.

Zu Kontrollzwecken im Rahmen der Gewässeraufsicht sind Bedienstete und Beauftragte der Wasserbehörde befugt, jederzeit Grundstücke zu betreten (§ 101 WHG).

Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst - Wasserbehörde
März 2026